

Unser Service für Sie:

Prüf- und Beratungsdienstleistungen auf einen Blick



DEKRA Automobil GmbH
Handwerkstraße 15
70565 Stuttgart
Telefon 0800.333 333 3
kundencenter@dekra.com

[dekra.de](https://www.dekra.de)

Sie haben eine Frage oder möchten Kontakt aufnehmen?

Rufen Sie uns an unter 0800.333 333 3 oder nutzen Sie unser Anfrageformular unter [dekra.de/kontakt](https://www.dekra.de/kontakt)



Kennen Sie Ihre Pflichten?

Die Vielzahl an gesetzlichen Regelungen, Richtlinien und Normen, die in Fragen der betrieblichen Sicherheit zur Anwendung kommen, ist schwer zu überblicken. In den folgenden Tabellen finden Sie alle wichtigen Prüf- und Überwachungspflichten zusammengefasst, einschließlich Ihrer Pflichten zur Bestellung von Betriebsbeauftragten.

Prüfanlässe und Fristen

Welche Anlagen, Maschinen und Geräte müssen grundsätzlich geprüft werden? Wann und wie oft? Nach welchen Rechtsnormen erfolgt die Prüfung und welche Inhalte umfasst sie? Die Antworten haben wir für Sie auf einen Blick zusammengefasst.

Bitte beachten Sie, dass insbesondere die Prüffristen in den einzelnen Rechtsgrundlagen erheblich variieren können. Dies betrifft zum einen spezifische Regelungen der einzelnen Bundesländer, zum anderen verschiedene Prüfungen nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), deren Intervalle von Ihnen als Arbeitgeber (Betreiber) gemäß den individuell ermittelten Gefährdungen festzulegen sind. Dabei dürfen die vorgegebenen Maximalfristen nicht überschritten werden.

Beratung durch Betriebsbeauftragte

Für besonders sicherheits- und umweltrelevante Bereiche der Unternehmenstätigkeit schreibt der Gesetzgeber die Bestellung von Betriebsbeauftragten vor. Zu deren Aufgaben zählen nicht nur die betriebliche Überwachung und die fachliche Aufklärung der Beschäftigten, sondern auch die regelmäßige Berichterstattung an die oberste Leitung, verbunden mit beratender Unterstützung.

Die Aufgaben der Betriebsbeauftragten können intern von qualifizierten Mitarbeitern wahrgenommen werden, aber auch extern von unabhängigen Experten. Mit Blick auf Kosten, Haftung und Know-how ist Letzteres oft vorteilhaft.

Die Frage der Zuständigkeit

Sowohl die Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen als auch die Übernahme einer Beauftragtenfunktion setzen eine geeignete Qualifikation voraus. Neben der persönlichen Befähigung, etwa bei Sachverständigen, hängt die Zuständigkeit für manche Prüfungen zudem vom Anerkennungsstatus der Prüfstelle selbst ab.

Mit DEKRA als Partner haben Sie die Sicherheit, alle Voraussetzungen vollständig zu erfüllen. Wir stehen Ihnen als Notifizierte Stelle (Benannte Stelle), als Zugelassene Überwachungsstelle sowie mit zahlreichen weiteren Akkreditierungen für praktisch jede Prüf- und Überwachungsaufgabe zur Verfügung.

Prüf- und Beratungsaufgaben auf einen Blick

Pflichtprüfungen..... 4-16

Bauliche Anlagen
Maschinen, Arbeitsmittel und Geräte
Technische Anlagen
Transportmittel



Beratungsleistungen..... 16-19

Arbeits- und Gesundheitsschutz
Technische Sicherheit und Beratung
Umweltschutz
Baulicher Brandschutz
Organisatorischer Brandschutz



Branchenlösungen20-22

Tankstellen
Windenergie



Abkürzungen23

Bauliche Anlagen

Kategorie	Anlagen	Prüfungsgrundlage	Prüfinhalte	Prüfanlass/Prüfintervall	Prüfzuständigkeit
Brücken- und Ingenieurbauwerke	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Straßenbrücken ▶ Schilderbrücken ▶ Tunnel ▶ Stützwände ▶ Lärmschutzwände 	▶ DIN 1076	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Standsicherheit ▶ Verkehrssicherheit ▶ Dauerhaftigkeit (baulicher Zustand, Korrosion von Stahl in Beton) 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hauptprüfung (HP) vor Abnahme und vor Ablauf der Gewährleistung, danach alle 6 Jahre ▶ Einfache Prüfung (EP) jeweils 3 Jahre nach der Hauptprüfung 	SV (Bau-Ing. mit VFIB-Zertifikat)
Hochbauten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Stadien ▶ Sporthallen ▶ Schwimmbäder ▶ Industriehallen ▶ Einkaufsmärkte 	▶ VDI 6200	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Standsicherheit ▶ Verkehrssicherheit ▶ Dauerhaftigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Eingehende Prüfung alle 6 bis 15 Jahre ▶ Inspektion alle 2 bis 5 Jahre (je nach CC) 	SV (Bau-Ing. mit VFIB-Zertifikat)
Immobilien	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wohn- und Nichtwohngebäude 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Baugenehmigung mit den Teilen der statischen Berechnung, Wärmeschutznachweis, Brandschutzkonzept sowie die LBO ▶ EnEV 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Luftdichtheitsprüfung nach DIN EN 13829 ▶ Energieausweise nach EnEV 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einmalige Prüfung während bzw. nach Errichtung des Gebäudes (Neubau/Sanierung) ▶ Bei Vermietung oder Verkauf alle 10 Jahre oder bei baulicher und haustechnischer Modernisierung 	SV
Türme	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Schornsteinanlagen mit eigenem Fundament, frei stehend 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ EN 13084-1 (allgemein) ▶ DIN 4131 (Stahlschornsteine) ▶ DIN 1056 (Mauerschornsteine) 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Standsicherheit ▶ Verkehrssicherheit ▶ Dauerhaftigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zustandsüberwachung alle 2 Jahre 	SV (Bau-Ing. mit VFIB-Zertifikat)
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Stahltürme als Antennenmasten 	▶ DIN 4133	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Standsicherheit ▶ Verkehrssicherheit ▶ Dauerhaftigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Eingehende Untersuchung alle 6 Jahre ▶ Zustandsüberwachung jährlich 	SV (Bau-Ing. mit VFIB-Zertifikat)
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Windenergieanlagen (WEA) 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ FGW, Technische Richtlinie, Teil 7, Rubrik B3: Gründung und Tragstrukturen bei WEA 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Standsicherheit ▶ Verkehrssicherheit ▶ Dauerhaftigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Nachweisprüfung alle 2 Jahre ▶ Alternativ: Verlängerung auf 4 Jahre bei autorisierter Sachkunde in Verbindung mit jährlicher Überwachung 	SV (Bau-Ing. mit VFIB-Zertifikat)

Maschinen, Arbeitsmittel und Geräte

Kategorie	Einsatzbereich	Prüfungsgrundlage	Prüfinhalte	Prüfanlass/Prüfintervall	Prüfzuständigkeit
Arbeitsmittel (ohne überwachungsbedürftige Anlagen)				<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vor Inbetriebnahme ▶ Nach prüfpflichtiger Änderung ▶ Wiederkehrende Prüfung nach max. 12 Monaten oder gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung 	zPbP
Bagger, Lader, Erdbaumaschinen					zPbP
Flurförderzeuge					zPbP
Fahrzeuge	▶ Gewerbliche Nutzung				zPbP
Fahrzeugaufbauten LKW	▶ Gewerbliche Nutzung			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wiederkehrende Prüfung nach max. 12 Monaten oder gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung 	zPbP
Hebebühnen, Hubarbeitsbühnen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zur Beförderung von Gütern und Personen ▶ Für Fahrzeuge 				zPbP
Krane			▶ Wirksamkeit der mechanischen und elektrischen Sicherheitseinrichtungen, Unfallschutz, ordnungsgemäßer Zustand	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vor Inbetriebnahme ▶ Wiederkehrende Prüfung nach max. 12 Monaten ▶ Nach prüfpflichtiger Änderung 	SV/zPbP, Prüfsachverständige
Anschlagmittel, Lastaufnahme- und Tragmittel		▶ BetrSichV			zPbP
Regalbediengeräte					zPbP
Vertikalumsetzeinrichtungen					zPbP
Winden, Hub- und Zugeräte					zPbP
Regale und Lagereinrichtung					zPbP
Zieh- und Verseilmaschinen				<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wiederkehrende Prüfung nach max. 12 Monaten oder gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung 	zPbP
Be- und Verarbeitungsmaschinen	▶ Für Lebensmittel, Holz, Metall, Kunststoff, Glas, Keramik, Leder, Papier, Verpackung, Entsorgung, Gasverbrauchseinrichtungen, Instandhaltung				zPbP
Gasverbrauchsanlagen einzeln (Beispiel: Asphaltvorwärmer, Imbisswagen etc.)					zPbP

Technische Anlagen

Kategorie	Anlagen/ Einsatzbereich	Prüfungsgrundlage	Prüfinhalte	Prüfanlass/Prüfintervall	Prüfzuständigkeit
Anlagen und Maschinen	▶ Allgemein	▶ BetrSichV	▶ Eignung und Funktionsfähigkeit der mechanischen und elektrischen Sicherheitseinrichtungen, Unfallschutz, ordnungsgemäßer Zustand	▶ Wiederkehrende Prüfung nach max. 12 Monaten oder gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung	zPbP
	▶ Allgemein	▶ BImSchG ▶ TA Lärm ▶ Technische Lieferbedingungen	▶ Geräuschemissionen	▶ Vor Inbetriebnahme ▶ Laut Genehmigungsverfahren ▶ Auf Kundenwunsch	Messstelle Lärm
	▶ Arbeitsplätze	▶ GefStoffV ▶ TRGS	▶ Schadstoffexposition am Arbeitsplatz	▶ Umgang mit Gefahrstoffen, für die es AP-Grenzwerte gibt	Messstelle für Gefahrstoffe
Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen	▶ ZÜS-Prüfbericht als Anlage zum Erlaubnisantrag		▶ Prüfung des Planungsstandes anhand der Antragsunterlagen bezüglich Brand- und Explosionsschutz	▶ Im Erlaubnisverfahren	ZÜS
	▶ Ex-Anlagen (Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regeleinrichtungen)	▶ BetrSichV	▶ Montage ▶ Installation ▶ Aufstellungsbedingungen ▶ Sichere Funktion ▶ Ordnungsgemäßer Betrieb ▶ Prüfung des Planungsstandes anhand der Antragsunterlagen bezüglich Brand- und Explosionsschutz	▶ Vor Inbetriebnahme ▶ Im Erlaubnisverfahren ▶ Nach prüfpflichtiger Änderung ▶ Wiederkehrende Prüfung gemäß Prüffristenfestlegung (Maximalfrist 3 Jahre)	zPbP
	▶ Ex-Anlagen (Anlagenprüfung)		▶ Prüfung auf Zustand und sichere Verwendung ▶ Technische und organisatorische Maßnahmen ▶ Ordnungsgemäßer Betrieb	▶ Vor Inbetriebnahme ▶ Vor (Wieder-)Inbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung ▶ Wiederkehrende Prüfung abhängig von der Prüffristenfestlegung (Maximalfrist 6 Jahre)	ZÜS/zPbP
	▶ Lüftungsanlagen ▶ Gaswarneinrichtungen ▶ Inertisierungseinrichtungen (als Explosionsschutzmaßnahme)		▶ Montage ▶ Installation ▶ Aufstellbedingungen ▶ Sichere Funktion ▶ Ordnungsgemäßer Betrieb	▶ Vor Inbetriebnahme ▶ Vor (Wieder-)Inbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung ▶ Wiederkehrende Prüfung abhängig von der Prüffristenfestlegung (Maximalfrist 12 Monate)	ZÜS/zPbP

Technische Anlagen

Kategorie	Anlagen/ Einsatzbereich	Prüfungsgrundlage	Prüfinhalte	Prüfanlass/ Prüfintervall	Prüfzuständigkeit
BImSchG-Anlagen	▶ Anlagen mit Genehmigung nach 4. BImSchV ▶ Chemischreinigungsanlagen ▶ Oberflächenbehandlungsanlagen	TA Luft ▶ BImSchG ▶ 2. BImSchV ▶ 13. BImSchV ▶ 17. BImSchV ▶ 27. BImSchV ▶ 30. BImSchV ▶ 31. BImSchV ▶ 44. BImSchV ▶ Gemäß Genehmigungsbescheid ▶ Nach Bauordnung	▶ AST ▶ QAL 2 ▶ Emissionsgrenzwerte ▶ Emissionsmessungen (EMI) ▶ Funktionsprüfung (AST) ▶ Kalibrierung (QAL2)	▶ Funktionsüberprüfung jährlich ▶ Emissionsmessung alle 1 bis 3 Jahre ▶ Kalibrierung alle 3 Jahre ▶ EMI von halbjährlich bis alle 3 Jahre ▶ AST jährlich ▶ QAL2 alle 3 Jahre	Messstelle nach § 29b BImSchG, Luft
Anlagen gemäß 42. BImSchV	▶ Verdunstungskühlanlagen, Nassabscheider, Kühltürme	▶ 42. BImSchV	▶ Überprüfung/Inspektion gemäß § 14 der 42. BImSchV	▶ Wiederkehrende Überprüfung nach 5 Jahren	öbuv Sachverständiger/ Inspektionsstelle nach 42. BImSchV
Blitzschutzanlagen		▶ Nach jeweiliger Landesbauordnung der Länder	▶ Funktionsfähigkeit ▶ Vorschriftenmäßige Ausführung ▶ Erhaltungszustand	▶ Vor Inbetriebnahme ▶ Nach prüfpflichtiger Änderung ▶ Wiederkehrende Prüfung in Anlehnung an DIN EN 62305/3	SK
		▶ ArbeitsStättV	▶ Funktionsfähigkeit ▶ Vorschriftenmäßige Ausführung ▶ Erhaltungszustand	▶ Gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung	
Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (Gefahrmeldeanlagen)		▶ Nach jeweiliger Landesbauordnung der Länder	▶ Betriebssicherheit und Wirksamkeit ▶ Nach jeweiliger Landesbauordnung und entsprechend den jeweils geltenden Errichtungsvorschriften	▶ Vor Inbetriebnahme ▶ Nach prüfpflichtiger Änderung ▶ Wiederkehrende Prüfung alle 3 Jahre (bundeslandabhängig)	PrüfSV In Bayern und Niedersachsen (teilw.) ist die wkP durch SK möglich
		▶ ArbeitsStättV	▶ Funktionsfähigkeit	▶ Gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung	SK
CO-Warnanlagen		▶ Nach jeweiliger Landesbauordnung der Länder	▶ Betriebssicherheit und Wirksamkeit ▶ Nach jeweiliger Landesbau- und Garagenordnung und entsprechend den jeweils geltenden Errichtungsvorschriften	▶ Vor Inbetriebnahme ▶ Nach prüfpflichtiger Änderung ▶ Wiederkehrende Prüfung alle 12 bis 36 Monate (bundeslandabhängig)	PrüfSV In Niedersachsen ist die wkP in Mittel- und Großgaragen sowie in autom. Garagen durch SK möglich
		▶ ArbeitsStättV	▶ Betriebssicherheit und Wirksamkeit	▶ Gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung	SK

Technische Anlagen

Kategorie	Anlagen/Einsatzbereich	Prüfungsgrundlage	Prüfinhalte	Prüfanlass/Prüfintervall	Prüfzuständigkeit
Druckbehälter (Herstellung)	▶ Einfache Druckbehälter	▶ ProdSG ▶ Richtlinie 2014/29/EU	▶ Entwurfsprüfung ▶ Baumusterprüfung ▶ Produktprüfung ▶ Herstellervoraussetzungen	▶ Konformitätsbewertung (Inverkehrbringen)	Notifizierte Stelle (Benannte Stelle)
Druckgeräte (Herstellung)	▶ Druckgeräte nach Druckgeräterichtlinie	▶ ProdSG ▶ Richtlinie 2014/68/EU	▶ Entwurfsprüfung ▶ Baumusterprüfung ▶ Produktprüfung/ Abnahmeprüfung ▶ Herstellervoraussetzungen ▶ Qualitätssicherungssysteme	▶ Konformitätsbewertung (Inverkehrbringen)	Notifizierte Stelle (Benannte Stelle)
Druckgeräte (Betrieb)	▶ Einfache Druckbehälter ▶ Druckbehälter ▶ Rohrleitungen ▶ Dampfkessel ▶ Füllanlagen ▶ Druckanlagen	▶ BetrSichV	▶ Montage ▶ Installation ▶ Aufstellbedingungen ▶ Betriebsweise ▶ Sichere Funktion ▶ Erhaltungszustand ▶ Ordnungsprüfung ▶ Erprobung	▶ Vor Inbetriebnahme ▶ Prüfbericht im Erlaubnisverfahren ▶ Vor (Wieder-)Inbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung ▶ Wiederkehrende Prüfung abhängig von der Prüf-fristenfestlegung gemäß BetrSichV (Maximalfristen gemäß BetrSichV)	ZÜS/zPbP
Druckgeräte, ortsbeweglich	▶ Gefäße ▶ Tanks ▶ Flaschen ▶ Druckfässer	▶ GGVSEB ▶ ADR ▶ RID ▶ ODV ▶ TPED RL 2010/35/EU	▶ Entwurfsprüfung ▶ Baumusterprüfung ▶ Produktprüfung ▶ Abnahmeprüfung ▶ Qualitätssicherungssysteme ▶ Neubewertungen ▶ Wiederkehrende Prüfungen	▶ Wiederkehrende Prüfung gemäß ADR, RID, TPED ▶ Konformitätsbewertung (Inverkehrbringen)	Xa-Prüfstelle
Druckbelüftungsanlagen		▶ Nach jeweiliger Landesverordnung zur Prüfung technischer Anlagen	▶ Betriebssicherheit und Wirksamkeit	▶ Vor Inbetriebnahme ▶ Nach technischer/wesentlicher Änderung ▶ Wiederkehrend alle 3 Jahre	PrüfSV In Niedersachsen ist die wkP in einigen Sonderbauten durch SK möglich
		▶ ArbStättV	▶ Funktionsfähigkeit	▶ In regelmäßigen Abständen	SK
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	▶ Stationäre elektrische Anlagen	▶ VdS	▶ Betriebs- und Brand-sicherheit	▶ Wiederkehrende Prüfung i. d. R. alle 12 Monate	VdS-anerkannter SV
	▶ Stationäre elektrische Anlagen	▶ DGUV Vorschrift 3	▶ Schutz gegen elektrischen Schlag	▶ Vor Inbetriebnahme ▶ Nach prüfpflichtiger Änderung ▶ Wiederkehrende Prüfung alle 2 Jahre(Empfehlung)	Elektrofachkraft
		▶ Nach jeweiliger Landesbauordnung		▶ Wiederkehrende Prüfung alle 3 bis 6 Jahre	PrüfSV
	▶ Ortsfeste Betriebsmittel	▶ BetrSichV ▶ DGUV Vorschrift 3		▶ Wiederkehrende Prüfung alle 12 bis 72 Monate (je nach Rechtsbereich)	zPbP
▶ Ortsveränderliche Betriebsmittel	▶ BetrSichV ▶ DGUV Vorschrift 3	▶ Wiederkehrende Prüfung alle 3 bis 24 Monate		zPbP	

Technische Anlagen

Kategorie	Anlagen/Einsatzbereich	Prüfungsgrundlage	Prüfinhalte	Prüfanlass/Prüfintervall	Prüfzuständigkeit
Fenster, Türen und Tore	▶ Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore	▶ BetrSichV ▶ ArbStättV ▶ ASR A 1.6 ▶ ASR A 1.7	▶ Betriebssicherheit und Wirksamkeit	▶ Vor Inbetriebnahme ▶ Nach prüfpflichtiger Änderung ▶ Wiederkehrende Prüfung alle 12 Monate	zPbP
	▶ Automatische Schiebetüren in Flucht- und Rettungswegen	▶ ArbStättV ▶ ASR A 1.7 ▶ AutSchR	▶ Betriebssicherheit und Wirksamkeit		SK
	▶ Feststellanlagen	▶ Richtlinien für Feststellanlagen	▶ Betriebssicherheit und Wirksamkeit		
	▶ Elektrische Türverriegelungen in Rettungswegen	▶ Richtlinien über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR)	▶ Betriebssicherheit und Wirksamkeit		
Feuerlöschanlagen, ortsfest	▶ Selbsttätig	▶ Nach jeweiliger Landesverordnung zur Prüfung technischer Anlagen	▶ Betriebssicherheit und Wirksamkeit	▶ Vor Inbetriebnahme ▶ Nach technischer/wesentlicher Änderung ▶ Wiederkehrend alle 3 Jahre	PrüfSV In Niedersachsen ist die wkP in einigen Sonderbauten durch SK möglich
		▶ ArbStättV	▶ Funktionsfähigkeit	▶ In regelmäßigen Abständen	SV
		▶ Versicherungsvertrag	▶ Funktionsfähigkeit	▶ Vor Inbetriebnahme ▶ Nach technischer/wesentlicher Änderung ▶ Wiederkehrend i. d. R. alle 12 Monate	Von der Versicherung gelistete SK
	▶ Nicht selbsttätig	▶ Nach jeweiliger Landesverordnung zur Prüfung technischer Anlagen	▶ Betriebssicherheit und Wirksamkeit	▶ Vor Inbetriebnahme ▶ Nach technischer/wesentlicher Änderung ▶ Wiederkehrend alle 3 bis 6 Jahre	PrüfSV In Bayern und Niedersachsen (teilw.) ist die wkP durch SK möglich
		▶ ArbStättV	▶ Funktionsfähigkeit	▶ in regelmäßigen Abständen	SK
Feuerungsanlagen, genehmigungsbedürftig	▶ Feste Brennstoffe ▶ Biobrennstoffe ▶ Flüssige Brennstoffe ▶ Gasförmige Brennstoffe ▶ Gasturbinenanlagen ▶ Gasmotoranlagen	▶ TA Luft ▶ 1. BimSchV ▶ 13. BimSchV ▶ 17. BimSchV ▶ 27. BimSchV ▶ 30. BimSchV ▶ 44. BimSchV	▶ Emissionsmessung (z. B. Staub, SO ₂ , CO, NO _x) ▶ Funktionsprüfung (AST) und Kalibrierung (QAL 2) von Emissionsüberwachungssystemen ▶ Emissionsmessungen (EMI) ▶ Funktionsprüfung (AST) ▶ Kalibrierung (QAL2)	▶ Wiederkehrende Prüfung alle 12 bis 36 Monate ▶ EMI von halbjährlich bis alle 3 Jahre ▶ AST jährlich ▶ QAL2 alle 3 Jahre	Messstelle nach § 29b BImSchG, Luft
Flüssiggasanlagen		▶ < 3 to: BetrSichV ▶ > 3 to: BImSchG	▶ Aufstellung ▶ Sicherheitstechnische Ausrüstung ▶ Explosionsschutz ▶ Dichtheit ▶ Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplanung	▶ Genehmigungsverfahren ▶ Prüfbericht der ZÜS ▶ Vor Inbetriebnahme ▶ Nach prüfpflichtiger Änderung ▶ Wiederkehrende Prüfung	ZÜS /SV/ zPbP

Technische Anlagen

Kategorie	Anlagen/Einsatzbereich	Prüfungsgrundlage	Prüfinhalte	Prüfanlass/Prüfintervall	Prüfzuständigkeit
Gasfüllanlagen	<ul style="list-style-type: none"> Abfüllung von Gasen in Flaschen Befüllung von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen 	<ul style="list-style-type: none"> BetrSichV BImSchG 4. BImSchV 12. BImSchV 	<ul style="list-style-type: none"> Sicherheitstechnik Aufstellung Ausrüstung Betriebsverhältnisse 	<ul style="list-style-type: none"> ZÜS-Prüfbericht Vor Inbetriebnahme Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre (drucktechnischer Teil) Explosionsschutz: siehe Anlagen Ex-Bereich Genehmigungsverfahren 	ZÜS/zPbP
Kälteanlagen		<ul style="list-style-type: none"> BetrSichV BImSchG 	<ul style="list-style-type: none"> Anlagenprüfung 	<ul style="list-style-type: none"> Vor Inbetriebnahme Nach Instandsetzung Wiederkehrende Prüfung Höchstfrist alle 5 Jahre (ZÜS) für Fluidgruppe 1, 10 Jahre (zPbP) für Fluidgruppe 1, 10 Jahre (ZÜS/zPbP) nicht Fluidgruppe 1 	ZÜS/SV/zPbP
		<ul style="list-style-type: none"> AwSV 		<ul style="list-style-type: none"> Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre 	SV
Klima- und Lüftungsanlagen mit Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt		<ul style="list-style-type: none"> § 74 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) 	<ul style="list-style-type: none"> Energieeffizienz 	<ul style="list-style-type: none"> Erstmals im zehnten Jahr nach der Inbetriebnahme Anlagen, die vor dem 1. Oktober 2018 bereits älter als zehn Jahre waren und noch keiner Inspektion unterzogen wurden spätestens bis 31. Dezember 2022 	SK
Krematorien		<ul style="list-style-type: none"> 27. BImSchV 	<ul style="list-style-type: none"> AST QAL 2 Emissionsgrenzwerte Emissionsmessungen (EMI) Funktionsprüfung (AST) Kalibrierung (QAL2) 	<ul style="list-style-type: none"> Funktionsüberprüfung jährlich Emissionsmessung alle 3 Jahre Kalibrierung alle 5 Jahre 	Messstelle nach § 29b BImSchG, Luft
Lacktrockenöfen		<ul style="list-style-type: none"> BGV D24 	<ul style="list-style-type: none"> Sicherheitstechnische Prüfung der Feuerung Beurteilung der Luftwechselzahl und der Explosionsgefährdung 	<ul style="list-style-type: none"> Wiederkehrende Prüfung alle 12 Monate 	zPbP
Lüftungsanlagen		<ul style="list-style-type: none"> Nach jeweiliger Landesverordnung zur Prüfung technischer Anlagen 	<ul style="list-style-type: none"> Betriebssicherheit und Wirksamkeit 	<ul style="list-style-type: none"> Vor Inbetriebnahme Nach technischer/wesentlicher Änderung Wiederkehrend alle 3 Jahre 	PrüfSV In Niedersachsen ist die wkP in einigen Sonderbauten durch SK möglich
		<ul style="list-style-type: none"> Arbeits-StättV 	<ul style="list-style-type: none"> Funktionsfähigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> In regelmäßigen Abständen 	SK
Maschinen (CE)		<ul style="list-style-type: none"> MRL 	<ul style="list-style-type: none"> Übereinstimmung mit den Schutzzielen der MRL Übereinstimmung mit der Produktnorm (wenn zutreffend) Wirksamkeit der mechanischen und elektrischen Sicherheitseinrichtungen Unfallschutz Ordnungsgemäßer Zustand 	<ul style="list-style-type: none"> Gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung 	Sachkundige Beratung

Technische Anlagen

Kategorie	Anlagen/Einsatzbereich	Prüfungsgrundlage	Prüfinhalte	Prüfanlass/Prüfintervall	Prüfzuständigkeit
Maschinelle Anlagen von Anschlussbahnen		<ul style="list-style-type: none"> BetrSichV 	<ul style="list-style-type: none"> Betriebssicherheit 	<ul style="list-style-type: none"> Wiederkehrende Prüfung alle 12 bis 72 Monate 	SV/SK
Medizinprodukte, aktiv	<ul style="list-style-type: none"> Sicherheitstechnische Kontrolle Messtechnische Kontrolle 	<ul style="list-style-type: none"> MPBetreibV 	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung nach Herstellerangaben Prüfung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik 	<ul style="list-style-type: none"> Wiederkehrende Prüfung alle 6 bis 24 Monate 	SK
Funktionale Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> Verfahrenstechnische Druckanlagen Dampfkesselanlagen Maschinentechnische Anlagen Elektrische, elektronische und programmierbare elektronische Systeme (Steuerungen) Mechanische, hydraulische und pneumatische Schutzrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> BImSchG BetrSichV DIN EN 61508/61511 (Grundlagen) DIN EN 50156-1 (VDE 0116-1) (Dampfkesselanlagen) VDI 2180 (verfahrenstechnische Anlagen) DIN EN 746 (industrielle Thermoprozessanlagen) DIN EN 13839 (maschinentechnische Anlagen) DIN EN ISO/IEC 17065 DIN EN 13849 	<ul style="list-style-type: none"> Risikomanagement SIL-Einstufung Eignung/Funktionsfähigkeit Hardware-/Softwareprüfung Funktionsprüfung (Sicherheitsfunktionen) Überprüfung der festgelegten Anforderungen an das Schutzsystem 	<ul style="list-style-type: none"> Begleitung der Errichtung Vor Inbetriebnahme Nach prüfpflichtiger Änderung Wiederkehrende Prüfung als Bestandteil überwachungsbedürftiger Anlagen gemäß Prüfverfahrenfestlegung Wiederkehrende Prüfung (jährlich zPbP, zur wiederkehrenden Prüfung SV) Je nach Anlagentyp und Konfiguration 	SV/zPbP
Eisenbahn		<ul style="list-style-type: none"> BetrSichV Nach Vorgaben des EBL (Eisenbahnbetriebsleiter) 	<ul style="list-style-type: none"> Betriebssicherheit 	<ul style="list-style-type: none"> Wiederkehrende Prüfung alle 12 bis 72 Monate 	SV
Anlagen gemäß 2. BImSchV	<ul style="list-style-type: none"> Textilausrüstungsanlagen Oberflächenbehandlungsanlagen Chemische Reinigungsanlagen Extraktionsanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> 2. BImSchV 	<ul style="list-style-type: none"> Emissionsgrenzwerte Grenzwerteinhalten im Entnahmebereich 	<ul style="list-style-type: none"> Alle 12 Monate 	Messstelle nach § 29b BImSchG, Luft

Technische Anlagen

Kategorie	Anlagen/ Einsatzbereich	Prüfungsgrundlage	Prüfinhalte	Prüfanlass/Prüfintervall	Prüfzuständigkeit
Pressen, Spritzgieß- und Formpressmaschinen	<ul style="list-style-type: none"> Spritzgießmaschinen Formpressmaschinen 	<ul style="list-style-type: none"> BetrSichV MRL 	<ul style="list-style-type: none"> Wirksamkeit der mechanischen und elektrischen Sicherheitseinrichtungen Unfallschutz Ordnungsgemäßer Zustand 	<ul style="list-style-type: none"> EG-Baumusterprüfung nach Anhang VI der MRL Wiederkehrende Prüfung nach max. 12 Monaten oder gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung 	zPbP
Rauchabzugsanlagen	Maschinell	<ul style="list-style-type: none"> Nach jeweiliger Landesverordnung zur Prüfung technischer Anlagen 	<ul style="list-style-type: none"> Betriebssicherheit und Wirksamkeit 	<ul style="list-style-type: none"> Vor Inbetriebnahme Nach technischer/wesentlicher Änderung Wiederkehrend alle 3 Jahre 	PrüfSV In Niedersachsen ist die wkP in einigen Sonderbauten durch SK möglich
		ArbeitsStättV	<ul style="list-style-type: none"> Funktionsfähigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> In regelmäßigen Abständen 	SK
	Natürlich	<ul style="list-style-type: none"> Nach jeweiliger Landesverordnung zur Prüfung technischer Anlagen 	<ul style="list-style-type: none"> Betriebssicherheit und Wirksamkeit 	<ul style="list-style-type: none"> Vor Inbetriebnahme Nach technischer/wesentlicher Änderung Wiederkehrend alle 3 bis 6 Jahre 	PrüfSV In Niedersachsen ist die wkP in einigen Sonderbauten durch SK möglich
		ArbeitsStättV	<ul style="list-style-type: none"> Funktionsfähigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> In regelmäßigen Abständen 	SK
Schutz- und Überwachungseinrichtungen		<ul style="list-style-type: none"> BImSchG § 29a BetrSichV – Ex-Bereich 	<ul style="list-style-type: none"> Funktions- und Betriebssicherheit Wartungspläne Prüfpläne 	<ul style="list-style-type: none"> Einhaltung der zutreffenden Regeln der Technik BImSchG vor Inbetriebnahme, nach Inbetriebnahme, nach Änderungen, in regelmäßigen Abständen BetrSichV alle 3 Jahre 	SV/zPbP
Berührungslos wirkende Schutzeinrichtung BWS (z. B. Trennvorhänge, Lichtschranken)	<ul style="list-style-type: none"> Schutzeinrichtung für Maschinen, z. B. mit Quetsch- und Einzugsstellen 	<ul style="list-style-type: none"> BetrSichV 	<ul style="list-style-type: none"> Betriebssicherheit und Wirksamkeit Unfallschutz 	<ul style="list-style-type: none"> Vor Inbetriebnahme Nach prüfpflichtiger Änderung Wiederkehrende Prüfung alle 12 Monate 	SK
Sicherheitsstromversorgung	<ul style="list-style-type: none"> Stromerzeugungsaggregate Sicherheitstechnisches Netz Elektrisches Netz Sicherheitsbeleuchtungsanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> Nach jeweiliger Landesbauordnung der Länder 	<ul style="list-style-type: none"> Betriebssicherheit und Wirksamkeit 	<ul style="list-style-type: none"> Vor Inbetriebnahme Nach prüfpflichtiger Änderung Wiederkehrende Prüfung alle 2 bis 3 Jahre (bundeslandabhängig) 	Berlin: SK andere BL: PrüfSV In Bayern und Niedersachsen (teilw.) ist die wkP durch SK möglich
		ArbeitsStättV	<ul style="list-style-type: none"> Funktionsfähigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> Gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung 	SK

Technische Anlagen

Kategorie	Anlagen/ Einsatzbereich	Prüfungsgrundlage	Prüfinhalte	Prüfanlass/Prüfintervall	Prüfzuständigkeit
Störfallanlagen	<ul style="list-style-type: none"> Genehmigungsbedürftige Anlagen bei Überschreitung von Mengenschwellen gefährlicher Stoffe 	<ul style="list-style-type: none"> 12. BImSchV (StörfallV) 	<ul style="list-style-type: none"> Sicherheitsbericht 	<ul style="list-style-type: none"> Vor Inbetriebnahme Nach prüfpflichtiger Änderung 	SV (nach § 29a BImSchG)
Stetigförderer		<ul style="list-style-type: none"> BetrSichV 	<ul style="list-style-type: none"> Wirksamkeit der mechanischen und elektrischen Sicherheitseinrichtungen Unfallschutz Ordnungsgemäßer Zustand 	<ul style="list-style-type: none"> Wiederkehrende Prüfung nach max. 12 Monaten oder gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung 	zPbP
Abscheideranlagen	<ul style="list-style-type: none"> Leichtflüssigkeitsabscheider 	<ul style="list-style-type: none"> AwSV AbwV DIN 1999-100 (EN 858) Landeswasserrecht Kommunalsatzung 	<ul style="list-style-type: none"> Funktionsfähigkeit Dichtheit Erhaltungszustand Ausrüstung 	<ul style="list-style-type: none"> Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre 	SV
	<ul style="list-style-type: none"> Fettabscheider 	<ul style="list-style-type: none"> DIN 4040-100 			
Tankstellen und Tanklager für flüssige Kraft- und Betriebsstoffe	<ul style="list-style-type: none"> Lagerbehälter Dieselmotorkraftstoff Lagerbehälter Heizöl Lagerbehälter Altöl Abfüllflächen (inkl. Zapfsäule Diesel) 	<ul style="list-style-type: none"> AwSV WHG 	<ul style="list-style-type: none"> Begutachtung und Prüfung von Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen, Sicherheitseinrichtungen, Tanks und Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Ordnungsprüfung Technische Prüfung Dichtheit/Funktionsprüfung 	<ul style="list-style-type: none"> 5 Jahre 	SV
	<ul style="list-style-type: none"> Zapfsäulen Sonstige Ex-Einrichtungen Lagerbehälter für Ottokraftstoff 	<ul style="list-style-type: none"> BetrSichV 20. BImSchV 		<ul style="list-style-type: none"> Vor Inbetriebnahme Nach prüfpflichtiger Änderung Wiederkehrende Prüfung gemäß Prüffristermittlung (Maximalfrist: 3 oder 6 Jahre) 	ZÜS/zPbP
	<ul style="list-style-type: none"> Gaspendel 		<ul style="list-style-type: none"> Wirksamkeit Ausrüstung Dichtheit 	<ul style="list-style-type: none"> Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre 	ZÜS/SV
	<ul style="list-style-type: none"> Gasrückführung 	<ul style="list-style-type: none"> 21. BImSchV 	<ul style="list-style-type: none"> Wirksamkeit Ausrüstung Dichtheit 	<ul style="list-style-type: none"> Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre 	ZÜS/SV

Technische Anlagen

Kategorie	Anlagen/ Einsatzbereich	Prüfungs- grundlage	Prüfinhalte	Prüfanlass/Prüfintervall	Prüfzu- ständigkeit
Tankstellen für gasförmige Kraftstoffe	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erdgas ▶ Flüssiggas ▶ Wasserstoff 	▶ BetrSichV	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Sicherheitstechnik ▶ Aufstellung ▶ Ausrüstung ▶ Betriebsverhältnisse 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Im Erlaubnisverfahren ▶ Vor Inbetriebnahme ▶ Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre (drucktechnischer Teil) ▶ Ex-Prüfungen: siehe Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen 	ZÜS/zPbP
Wassergefährdende Stoffe	▶ Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	▶ WHG ▶ AwSV	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Montage ▶ Installation ▶ Aufstellbedingungen ▶ Fachbetriebsqualifikation ▶ Dichtheit ▶ Funktionsfähigkeit ▶ Sicherheitseinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstmalige Prüfung ▶ Wiederkehrende Prüfung alle 2,5 oder 5 Jahre 	SV
Zerstörungsfreie Prüfungen, Personalqualifikation	▶ Alle Anlagenarten	▶ DIN EN ISO 9712	<ul style="list-style-type: none"> ▶ VT (visuelle Prüfung) ▶ PT (Eindringprüfung) ▶ MT (Magnetpulverprüfung) ▶ US (Ultraschallprüfung) ▶ RT (Durchstrahlungsprüfung) ▶ LT (Dichtheitsprüfung) ▶ ET (Wirbelstromprüfung), jeweils Level 1 bis 3 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wiederkehrende Prüfung nach Kundenspezifikation ▶ Herstellung 	Notifizierte Stelle
Rohrfernleitungen	▶ Rohrfernleitungsanlagen zum Transport gefährlicher Gase und Flüssigkeiten	▶ UVPG, ProdSG, RohrFltgV, TRFL	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vorprüfung ▶ Bau- und Druckprüfung ▶ Abnahmeprüfung ▶ Prüfung der sicherheitstechnischen Einrichtung ▶ Kathodischer Korrosionsschutz (KKS) 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vor Inbetriebnahme ▶ Wiederkehrende Prüfung 	SV
Gashochdruckleitungen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gashochdruckleitungen ▶ Öffentliche Gasversorgung ▶ Biogasaufbereitungsanlagen ▶ Durchleitungsbehälter 	▶ EnWG, UVPG ▶ GasH-DRLtgV ▶ DVGW-Regelwerk	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vorprüfung ▶ Bau- und Druckprüfung ▶ Prüfung Sicherheitseinrichtungen ▶ Prüfung zur Eignung der Umstellung auf H2 ▶ Halbzeugabnahmen ▶ Kathodischer Korrosionsschutz (KKS) 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gutachterliche Äußerung ▶ Anhörung ▶ Vor Inbetriebnahme ▶ Wiederkehrende Prüfung 	SV

Transportmittel

Kategorie	Anlagen/ Einsatzbereich	Prüfungs- grundlage	Prüfinhalte	Prüfanlass/Prüfintervall	Prüfzu- ständigkeit
Aufzugsanlagen	▶ Personen- und Lastenaufzüge nach RL 2014/33/EU	▶ ProdSG	▶ Prüfung der wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen gemäß ARL	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Inverkehrbringen nach Anh. V und VIII ARL ▶ EU-Baumusterprüfungen für Aufzüge nach Anh. IV Modul B ARL ▶ Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung mit Entwurfsprüfung bei Aufzügen nach Anh. XI Mod. H1 	Notifizierte Stelle (Benannte Stelle)
		▶ ÜAnIG, ▶ BetrSichV	▶ Sicherer Betrieb		ZÜS Prüfung vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen
	▶ Maschinen nach RL 2006/42/EG zum Heben von Personen (Absturzhöhe > 3 m), z. B. Fassadenbefahranlagen, Befahranlagen in Windenergieanlagen, Plattformlifte	▶ ÜAnIG, ▶ BetrSichV	▶ Sicherer Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vor Inbetriebnahme ▶ Nach prüfpflichtiger Änderung ▶ Wiederkehrende Prüfung (Hauptprüfung) spätestens nach 2 Jahren, in der Mitte dieses Zeitraumes zusätzlich eine Zwischenprüfung 	ZÜS
	▶ Aufzüge nach RL 2006/42/EG zum Heben von Personen (Absturzhöhe < 3 m) und Aufzüge zum Gütertransport	▶ BetrSichV	▶ Sicherer Betrieb	▶ Gemäß Prüffristermittlung des Arbeitgebers	zPbP
Fahrtreppen und Fahrsteige		▶ BetrSichV	▶ Betriebssicherheit ▶ Unfallschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vor Inbetriebnahme ▶ Wiederkehrende Prüfung nach max. 12 Monaten oder gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung 	zPbP
Schachtförderanlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Seilfahrtanlagen ▶ Güterförderanlagen 	▶ Nach der Bergverordnung der Länder	▶ Betriebssicherheit ▶ Unfallschutz	▶ Wiederkehrende Prüfung i. d. R. alle 12 bis 24 Monate	Vom Bergamt anerkannter SV

Transportmittel

Kategorie	Anlagen/Einsatzbereich	Prüfungsgrundlage	Prüfinhalte	Prüfanlass/Prüfintervall	Prüfzuständigkeit
Transportmittel zur Verwendung ohne Gefahrgut	<ul style="list-style-type: none"> Entladung durch aufgebracht Gaspolster Straßenfahrzeuge Eisenbahnkesselwagen 	<ul style="list-style-type: none"> BetrSichV 	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltungszustand (äußere Prüfung, innere Prüfung, Festigkeitsprüfung) Sicherheitseinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> Wiederkehrende Prüfung alle 2 bis 10 Jahre 	ZÜS/SV
Transportmittel für Gefahrgut	<ul style="list-style-type: none"> Tankfahrzeuge 	<ul style="list-style-type: none"> ADR/RID GGVSEB 	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltungszustand (innere Prüfung, äußere Prüfung, Druckprüfung) Dichtheitsprüfung Funktionsprüfung Ausrüstung Baumusterprüfung Inbetriebnahmeüberprüfung Baumusterprüfung und Zulassung von Armaturen Erstmalige Prüfung 	<ul style="list-style-type: none"> Wiederkehrende Prüfung alle 3 bis 6 Jahre 	SV/ Xa-Prüfstelle
	<ul style="list-style-type: none"> Eisenbahnkesselwagen 			<ul style="list-style-type: none"> Wiederkehrende Prüfung alle 4 bis 8 Jahre 	
	<ul style="list-style-type: none"> Tankcontainer Ortsbewegliche Tanks 	<ul style="list-style-type: none"> ADR/RID GGVSEB GGVSee IMDG 		<ul style="list-style-type: none"> Wiederkehrende Prüfung alle 2,5 bis 5 Jahre 	
	<ul style="list-style-type: none"> IBC BK-Container 	<ul style="list-style-type: none"> ADR/RID IMDG-Code BAM-GGR 009 	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltungszustand (innere Prüfung, äußere Prüfung) Dichtheitsprüfung Funktionsprüfung Ausrüstung Erhaltungszustand 	<ul style="list-style-type: none"> Wiederkehrende Prüfung alle 2,5 Jahre, 5 Jahre für IBC Wiederkehrende Prüfung alle 12 Monate, 2,5 Jahre für BK-Container 	Prüfstelle für Großpackmittel SV

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Tätigkeit	Funktionen	Rechtsgrundlage	Qualifikation	Weiterbildung
Betriebsarzt	<ul style="list-style-type: none"> Beratung des Unternehmens in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes Durchführung von arbeitsmedizinischen Untersuchungen (z. B. Vorsorge und Eignungsuntersuchungen) 	<ul style="list-style-type: none"> ASiG DGUV Vorschrift 2 ArbMedVV FeV RöV StrlSchV DruckLV TfV GefStoffV IfSG 	<ul style="list-style-type: none"> Facharzt für Arbeitsmedizin Arzt mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin Arzt in Weiterbildung (zum Facharzt für Arbeitsmedizin oder Zusatzweiterbildung Betriebsmedizin) Durchführung von Untersuchungen/Belehrungen, z. B. nach IfSG, StrSchV, DruckLV, TfV, nur mit gesonderten staatlichen Ermächtigungen 	<ul style="list-style-type: none"> Arzt in Weiterbildung (zum FA für Arbeitsmedizin/Zusatzweiterbildung Betriebsmedizin) gem. geltender Weiterbildungsordnung Kontinuierliche Fortbildungen gem. ärztlicher Berufsordnung (intern/extern)

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Tätigkeit	Funktionen	Rechtsgrundlage	Qualifikation	Weiterbildung
Fachkraft für Arbeitssicherheit	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützung des Arbeitgebers im Arbeits- und Gesundheitsschutz, bei der Unfallverhütung und der menschengerechten Gestaltung der Arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) DGUV Vorschrift 2 	<ul style="list-style-type: none"> Abgeschlossene Ausbildung als Techniker, Meister oder Ingenieur mit i. d. R. 2-jähriger Berufserfahrung Fachkunde nach § 7 Arbeitssicherheitsgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> Fortbildung gemäß - Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) - DGUV Vorschrift 2
Sicherheits- und Gesundheitskoordinator für Baustellen (SiGeKo)	<ul style="list-style-type: none"> Beratung und Unterstützung des Bauherrn bei der effizienten Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes während der Planung und Ausführung des Bauvorhabens 	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) Baustellenverordnung (BaustellV) Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) 	<ul style="list-style-type: none"> Abgeschlossene berufliche Ausbildung Mind. geprüfter Polier, Meister, Techniker oder Ingenieur/Architekt 2-jährige praktische Tätigkeit in Planung und/oder Ausführung von Bauvorhaben Fachkunde nach RAB 30 Anlage B (arbeitschutzfachliche Kenntnisse) oder Fachkraft für Arbeitssicherheit Fachkunde nach RAB 30 Anlage C (Koordinatorkenntnisse) 	<ul style="list-style-type: none"> Auffrischung der Koordinatorenkenntnisse nach den Ausbildungsanforderungen der RAB 30
Betrieblicher Gesundheitsmanager	<ul style="list-style-type: none"> Beratung des Unternehmens in allen Fragen des betrieblichen Gesundheitsmanagements Durchführung von Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung 	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) Präventionsgesetz Sozialgesetzbuch V § 20 Nicht gesetzlich verpflichtend 	<ul style="list-style-type: none"> Abgeschlossenes Studium von Gesundheitswissenschaften, Gesundheitsmanagement, Ernährungs- oder Sportwissenschaften 	<ul style="list-style-type: none"> Kontinuierliche fachspezifische Weiterbildung
Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologe	<ul style="list-style-type: none"> Beratung des Unternehmens in allen betriebspsychologischen Fragen Notfallpsychologische Beratung und Intervention 	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) Präventionsgesetz Sozialgesetzbuch V § 20 Nicht gesetzlich verpflichtend 	<ul style="list-style-type: none"> Diplom, Master in Psychologie 	<ul style="list-style-type: none"> Kontinuierliche fachspezifische Weiterbildung

Technische Sicherheit und Beratung

Tätigkeit	Funktionen	Rechtsgrundlage	Qualifikation	Weiterbildung
Brandschutzbeauftragter	<ul style="list-style-type: none"> Beratung des Unternehmens in Fragen des baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutzes 	<ul style="list-style-type: none"> Bauordnungsrecht der Bundesländer Privatrechtliche Notwendigkeiten (Versicherer) 	<ul style="list-style-type: none"> Fachkundeflehrgang nach Richtlinie vfdB 12-09/01-2009-03 bzw. DGUV-I 205-003 	<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb von 3 Jahren mit mindestens 16 Unterrichtseinheiten
Gefahrgutbeauftragter	<ul style="list-style-type: none"> Beratung des Unternehmens Überwachung der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften Erstellen von Jahresberichten 	<ul style="list-style-type: none"> § 3 GbV 1.8.3 ADR/RID/ADN 	<ul style="list-style-type: none"> Fachkundeflehrgang IHK-Prüfung 	<ul style="list-style-type: none"> IHK-Prüfung alle 5 Jahre
Spielplatzprüfung	<ul style="list-style-type: none"> Inspektion nach Fertigstellung und jährliche Hauptinspektion von Kinderspielflächen und Freizeiteinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> § 823 BGB (allg. Verkehrssicherungspflicht) DIN EN 1176 Vorschriften der Gesetzlichen Unfallkassen 	<ul style="list-style-type: none"> Sachkundige Person nach DIN EN 1176 Qualifizierte Spielplatzprüfer nach DIN 79161 	<ul style="list-style-type: none"> Teilnahme an einer Weiterbildung alle 3 Jahre für Qualifizierte
Datenschutzbeauftragter/Datenschutzberatung	<ul style="list-style-type: none"> Beratung des Unternehmens Übernahme der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten 	<ul style="list-style-type: none"> DSGVO BDSG 	<ul style="list-style-type: none"> Fachkundeflehrgang 	<ul style="list-style-type: none"> Jährliche Teilnahme an einer fachspezifischen Weiterbildung (16 Unterrichtseinheiten)

Umweltschutz

Tätigkeit	Funktionen	Rechtsgrundlage	Qualifikation	Weiterbildung
Immissionsschutzbeauftragter	<ul style="list-style-type: none"> Beratung des Unternehmens Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften Erstellen von Jahresberichten 	<ul style="list-style-type: none"> 5. BImSchV § 53 BImSchG 	<ul style="list-style-type: none"> Abschluss eines Studiums auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie oder der Physik an einer Hochschule Teilnahme an einem nach Landesrecht anerkannten Lehrgang Zweijährige praktische Tätigkeit auf der Anlage 	<ul style="list-style-type: none"> Regelmäßige Teilnahme (mindestens alle 2 Jahre) an einer anerkannten einschlägigen Weiterbildung
Störfallbeauftragter		<ul style="list-style-type: none"> § 58a BImSchG 5. BImSchV 		
Abfallbeauftragter		<ul style="list-style-type: none"> § 59 KrWG 		
Gewässerschutzbeauftragter		<ul style="list-style-type: none"> § 64 WHG 		
Umweltschutzbeauftragter	<ul style="list-style-type: none"> Beratung bei der Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben zum betrieblichen Umweltschutz 	<ul style="list-style-type: none"> Keine gesetzliche Verpflichtung 		
Energieauditor	<ul style="list-style-type: none"> Durchführung von gesetzlichen geforderten Energieaudits 	<ul style="list-style-type: none"> § 8 EDL-G 	<ul style="list-style-type: none"> Abschluss eines staatlich anerkannten Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung; mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> Regelmäßige Teilnahme (mindestens alle 2 Jahre) an einer anerkannten einschlägigen Weiterbildung

Baulicher Brandschutz

Leistung	Anlagen	Beschreibung
Brandschutzkonzept/ Brandschutznachweis	<ul style="list-style-type: none"> Alle Sonderbauten, z. B. <ul style="list-style-type: none"> Fertigungs- und Lagerhallen Beherrbergungsstätten Verkaufsstätten Krankenhäuser Pflegeheime Kindertagesstätten Schulen und Hochschulen Hochhäuser Großgaragen etc. 	Erstellung des Brandschutzkonzeptes auf Grundlage der Gebäudeplanung durch eine interdisziplinär zusammengesetzte DEKRA Expertengruppe. Sachverständige für baulichen und gebäudetechnischen Brandschutz sorgen für eine schutzzielorientierte Brandschutzplanung bei gleichzeitiger Minimierung von teuren Fehlplanungen.
Objektüberwachung Brandschutz		DEKRA Brandschutzsachverständige überprüfen vor Ort die Umsetzung der Brandschutzauflagen und kontrollieren die ordnungsgemäße Dokumentation – auch bei Maßnahmen zur Mängelbeseitigung.
Brandschutz-Ingenieurmethoden	Industriegebäude	Berechnung nach Industriebaurichtlinie und DIN 18230 – bei Bedarf auch mit detaillierter Ermittlung der Brandlasten vor Ort.
Gutachterliche Stellungnahme Brandschutz	Geplante Gebäude, Neubauten, Bestandsbauten	DEKRA Sachverständige nehmen Stellung zu konkreten Fragen des baulichen oder anlagentechnischen Brandschutzes; zum Beispiel zu Möglichkeiten eines Umbaus oder einer Nutzungsänderung.
Brandschutz-Kostencheck	Geplante Gebäude, Umbauten, Nutzungsänderungen	DEKRA Sachverständige prüfen Brandschutzkonzepte auf Schwachstellen und Fehler.

Organisatorischer Brandschutz

Leistung	Rechtsgrundlage	Beschreibung
Brandschutzordnung	Arbeitsstättenrecht bzw. länderspezifische baurechtliche Vorschriften (z. B. Industriebaurichtlinie) in Verbindung mit DIN 14096 (Brandschutzordnung Teile A, B und C)	DEKRA Experten unterstützen bei der Erstellung bzw. Aktualisierung der notwendigen Brandschutzunterlagen nach den Vorgaben des Arbeitsstätten- und Bauordnungsrechts.
Flucht- und Rettungswegpläne	Arbeitsstättenrecht bzw. länderspezifische baurechtliche Vorschriften (z. B. Industriebaurichtlinie) in Verbindung mit DIN ISO 23601 (Sicherheitskennzeichnung – Flucht- und Rettungspläne)	
Feuerwehrpläne	Sonderbauverordnungen bzw. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in Verbindung mit DIN 14095 (Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen)	
Gefährdungsbeurteilung Brandschutz	§ 5 des Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit ASR A2.2	

Tankstellen

Kategorie	Anlagen/ Einsatzbereich	Prüfungsgrundlage	Prüfinhalte	Prüfanlass/Prüfintervall	Prüfzuständigkeit	
Druckgeräte (Betrieb)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einfache Druckbehälter ▶ Druckbehälter ▶ Rohrleitungen ▶ Dampfkessel ▶ Füllanlagen ▶ Druckanlagen 	▶ BetrSichV	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Montage ▶ Installation ▶ Aufstellbedingungen ▶ Betriebsweise ▶ Sichere Funktion ▶ Erhaltungszustand ▶ Ordnungsprüfung ▶ Erprobung 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vor Inbetriebnahme ▶ Vor (Wieder-)Inbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung ▶ Wiederkehrende Prüfung abhängig von der Prüffristenfestlegung gemäß BetrSichV (Maximalfristen gemäß BetrSichV) 	ZÜS/zPbP	
Abscheideranlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Leichtflüssigkeitsabscheider 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ AwSV ▶ AbwV ▶ DIN 1999-100 (EN 858) ▶ Landeswasserrecht ▶ Kommunalsetzung 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Funktionsfähigkeit ▶ Dichtheit ▶ Erhaltungszustand ▶ Ausrüstung 	▶ Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre	SV	
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Fettabscheider 	▶ DIN 4040-100				
Tankstellen und Tanklager für flüssige Kraft- und Betriebsstoffe	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lagerbehälter Dieseldieselkraftstoff ▶ Lagerbehälter Heizöl ▶ Lagerbehälter Altöl ▶ Abfüllplatz (inkl. Zapfsäule Diesel) 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ AwSV ▶ WHG 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Begutachtung und Prüfung von Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen, Sicherheitseinrichtungen, Tanks und Anlagen zum Umgang mit wasserführenden Stoffen 	▶ Wiederkehrende Prüfung alle 2,5 oder 5 Jahre	SV	
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zapfsäulen ▶ Sonstige Ex-Einrichtungen ▶ Lagerbehälter für Ottokraftstoff 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ BetrSichV ▶ 20. BImSchV 		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ordnungsprüfung ▶ Technische Prüfung ▶ Dichtheit/Funktionsprüfung 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vor Inbetriebnahme ▶ Nach prüfpflichtiger Änderung ▶ Wiederkehrende Prüfung gemäß Prüffristermittlung (Maximalfrist: 3 oder 6 Jahre) 	ZÜS/zPbP
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gaspindel 				▶ Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre	SV
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gasrückführung 	▶ 21. BImSchV	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wirksamkeit ▶ Ausrüstung 	▶ Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre	SV	
Tankstellen für gasförmige Kraftstoffe	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erdgas ▶ Flüssiggas ▶ Wasserstoff 	▶ BetrSichV	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Sicherheitstechnik ▶ Aufstellung ▶ Ausrüstung ▶ Betriebsverhältnisse 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Im Erlaubnisverfahren ▶ Vor Inbetriebnahme ▶ Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre (drucktechnischer Teil) ▶ Ex-Prüfungen: siehe Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen 	ZÜS/zPbP	

Windenergie

Kategorie	Anlagen/ Einsatzbereich	Prüfungsgrundlage	Prüfinhalte	Prüfanlass/Prüfintervall	Prüfzuständigkeit
Genehmigungsvoraussetzung	▶ Windenergieanlagen (WEA) immissionschutzrechtlich genehmigt	▶ TA Lärm	▶ Geräuschemissionen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vor Inbetriebnahme ▶ Laut Genehmigungsverfahren ▶ Auf Kundenwunsch 	Messstelle nach § 29b BImSchG, Lärm
Aufzugsanlagen/ Befahranlagen	▶ Aufzüge nach RL 2006/42/EG zum Heben von Personen (Absturzhöhe >3 m), z. B. Fassadenbefahranlagen, Befahranlagen in Windenergieanlagen	▶ BetrSichV	▶ Sicherer Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vor Inbetriebnahme ▶ Nach prüfpflichtiger Änderung ▶ Wiederkehrende Prüfung alle 12 bis 24 Monate 	ZÜS
Druckgeräte (Hydraulikdruckspeicher)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einfache Druckbehälter ▶ Blasen-/ Kolben-/ Membranspeicher ▶ Rohrleitungen/ Hydraulikschläuche ▶ Druckanlagen 	▶ BetrSichV	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Dokumentation ▶ Montage/Installation ▶ Aufstellbedingungen ▶ Funktion/Betriebsweise ▶ Sicherheitseinrichtungen ▶ Erhaltungszustand 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vor Inbetriebnahme ▶ Vor (Wieder-)Inbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung ▶ Wiederkehrende Prüfung abhängig von der Prüffristenfestlegung ▶ Gemäß BetrSichV: Ersatzprüfverfahren mittels Ultraschall 	ZÜS/zPbP
Gesamte Windenergieanlage	▶ Windenergieanlagen (WEA)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ FGW, Technische Richtlinie, Teil 7, Rubrik B3: Gründung und Tragstrukturen bei WEA ▶ DIBt-RL 2012 ▶ BWE-Richtlinien 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Standfestigkeit ▶ Verkehrssicherheit ▶ Dauerhaftigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vor Inbetriebnahme ▶ Vor Gewährleistungsauslauf ▶ Zustandsorientierte Prüfung ▶ Wiederkehrende Prüfung ▶ Weiterbetriebsgutachten (BPW) > analytischer und praktischer Teil 	SV
Krane	▶ Krane in/an Windenergieanlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ BetrSichV ▶ DGUV 52 	▶ Wirksamkeit der mechanischen und elektrischen Sicherheitseinrichtungen, Unfallschutz, ordnungsgemäßer Zustand	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vor Inbetriebnahme ▶ Nach prüfpflichtiger Änderung ▶ Wiederkehrende Prüfung 	SV/zPbP
Winden, Hub- und Zuggeräte		<ul style="list-style-type: none"> ▶ BetrSichV ▶ DGUV 54 	▶ Wirksamkeit der mechanischen und elektrischen Sicherheitseinrichtungen, Unfallschutz, ordnungsgemäßer Zustand	▶ Wiederkehrende Prüfung nach max. 12 Monaten oder gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung	zPbP

Windenergie

Kategorie	Anlagen/ Einsatzbereich	Prüfungs- grundlage	Prüfinhalte	Prüfanlass/Prüfintervall	Prüfzu- ständigkeit
Prüfung Steigleitern/Steigeinrichtung		▶ BetrSichV	▶ Betriebssicherheit	▶ Wiederkehrende Prüfung nach max. 12 Monaten oder gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung	zPbP
Anschlagmittel, Lastaufnahme- und Tragmittel		▶ BetrSichV	▶ Betriebssicherheit und Wirksamkeit	▶ Wiederkehrende Prüfung nach max. 12 Monaten oder gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung	zPbP/SK
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	▶ Ortsfeste Betriebsmittel	▶ BetrSichV ▶ DGUV Vorschrift 3	▶ Sichtprüfung ▶ Messwertaufnahme ▶ Überprüfung Ansprechverhalten Mittelspannungsschaltrelais	▶ Wiederkehrende Prüfung alle 12 bis 72 Monate (je nach Rechtsbereich)	zPbP
Blitzschutzanlagen	▶ Rotorblätter ▶ Nabe/Gondel ▶ Turm ▶ Erdausbreitung	▶ Nach jeweiliger Landesbauordnung der Länder	▶ Betriebssicherheit und Wirksamkeit ▶ Vorschriftenmäßige Ausführung ▶ Erhaltungszustand	▶ Vor Inbetriebnahme ▶ Nach prüfpflichtiger Änderung ▶ Wiederkehrende Prüfung in Anlehnung an DIN EN 62305/3	SK
Sicherheits- und Gesundheitskoordinator für Baustellen (SiGeKo)	▶ Beratung und Unterstützung des Bauherrn bei der effizienten Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes während der Planung und Ausführung des Bauvorhabens	▶ ArbSchG ▶ BaustellV ▶ RAB	▶ Abgeschlossene berufliche Ausbildung (mind. geprüfter Polier, Meister, Techniker oder Ingenieur/Architekt) ▶ 2-jährige praktische Tätigkeit in Planung und/oder Ausführung von Bauvorhaben ▶ Fachkunde nach RAB 30 Anlage B (arbeitschutzfachliche Kenntnisse) oder Fachkraft für Arbeitssicherheit ▶ Fachkunde nach RAB 30 Anlage C (Koordinatorkenntnisse)	▶ Auffrischung der Koordinatorkenntnisse nach den Ausbildungsanforderungen der RAB 30	SV/zPbP
Ing.-techn. Spezialdienstleistungen	▶ Schaden-/Wert-/Bauteilgutachten	▶ Nach Kundenspezifikation	▶ Nach Kundenspezifikation	▶ Nach Kundenspezifikation	SV
Getriebe	▶ Getriebe in Windenergieanlagen		▶ Sichtprüfung mittels Endoskopie ▶ Probelauf		
Schwingungsmessung (WEA)	▶ Antriebsstränge in Windenergieanlagen		▶ Messwertaufnahme vor Ort ▶ Frequenzanalyse und Schwingungsdiagnose		
Schmierstoffanalyse (WEA)	▶ Schmierstoffe in Windenergieanlagen		▶ Zustand und Qualität der Schmierstoffe		

Abkürzungen

AbwV	Abwasserverordnung	GEG	Gebäudeenergiegesetz
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route – Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure – Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen	HP	Hauptprüfung
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge	IBC	Intermediate Bulk Container
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	IfSG	Infektionsschutzgesetz
ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	IMDG	International Maritime Code for Dangerous Goods
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten (BAuA)	KKS	Kathodischer Korrosionsschutz
AST	Annual Surveillance Test – jährliche Funktionsprüfungen	KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
AutSchR	Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen	LBO	Landesbauordnung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	MPBetreibV	Medizinprodukte-Betreiberverordnung
BaustellV	Baustellenverordnung	MRL	Maschinenrichtlinie
BAuA	Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	öbuv SV	Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	ODV	Ortsbewegliche Druckgeräte-Verordnung-Produktsicherheitsgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung	ProdSG	Produksicherheitsgesetz
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	PrüfSV	Baurechtlich anerkannter Prüfsachverständiger Prüfverordnung
BGV	Siehe DGUV	PrüfVO	Prüfverordnung
BOA	Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen	QAL 2	Qualitätssicherungsstufe
bP	Befähigte Person	RAB	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen
CC	Consequence class – Schadensfolgeklasse	RID	Règlement concernant le transport international ferroviaire des marchandises dangereuses – Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr (Gefahrgutrecht)
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung; gibt DGUV Vorschriften (früher BGV), DGUV Regeln, DGUV Informationen und DGUV Grundsätze heraus	RöV	Röntgenverordnung
DruckLV	Druckluftverordnung	SiBe	Sicherheitsbeauftragter
EBA	Eisenbahnbundesamt	SK	Sachkundiger
EltVTR	Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen	StrlSchV	Strahlenschutzverordnung
EnEV	Energieeinsparverordnung	SV	Sachverständiger
EP	Erstprüfung	TA	Technische Anleitung
FeV	Fahrerlaubnis-Verordnung	TfV	Triebfahrzeugführerscheinverordnung
FGW	Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e. V.	TPED	Transportable Pressure Equipment Directive – Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte
GbV	Gefahrgutbeauftragtenverordnung	TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (BAuA)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	vfdb	Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.
		VFIB	Verein zur Förderung der Qualitätssicherung und Zertifizierung der Aus- und Fortbildung von Ingenieurinnen/Ingenieuren der Bauwerksprüfung
		WEA	Windenergieanlagen
		WHG	Wasserhaushaltsgesetz
		wkP	Wiederkehrende Prüfung
		xa-Prüfstelle	Typ 1 Akkreditierte Stelle für Gefahrgutumtschließung
		zPbP	Zur Prüfung befähigte Person
		ZÜS	Zugelassene Überwachungsstelle

Alle Angaben ohne Gewähr.